



Umsetzung der Sonderschulverordnung im Kanton Aargau; Chance und Widerspruch!

Lic. phil. Hans-Peter Schmidlin,
Fachpsychologe für Kinder und Jugendliche FSP,
Leiter Sektion Schulpsychologie

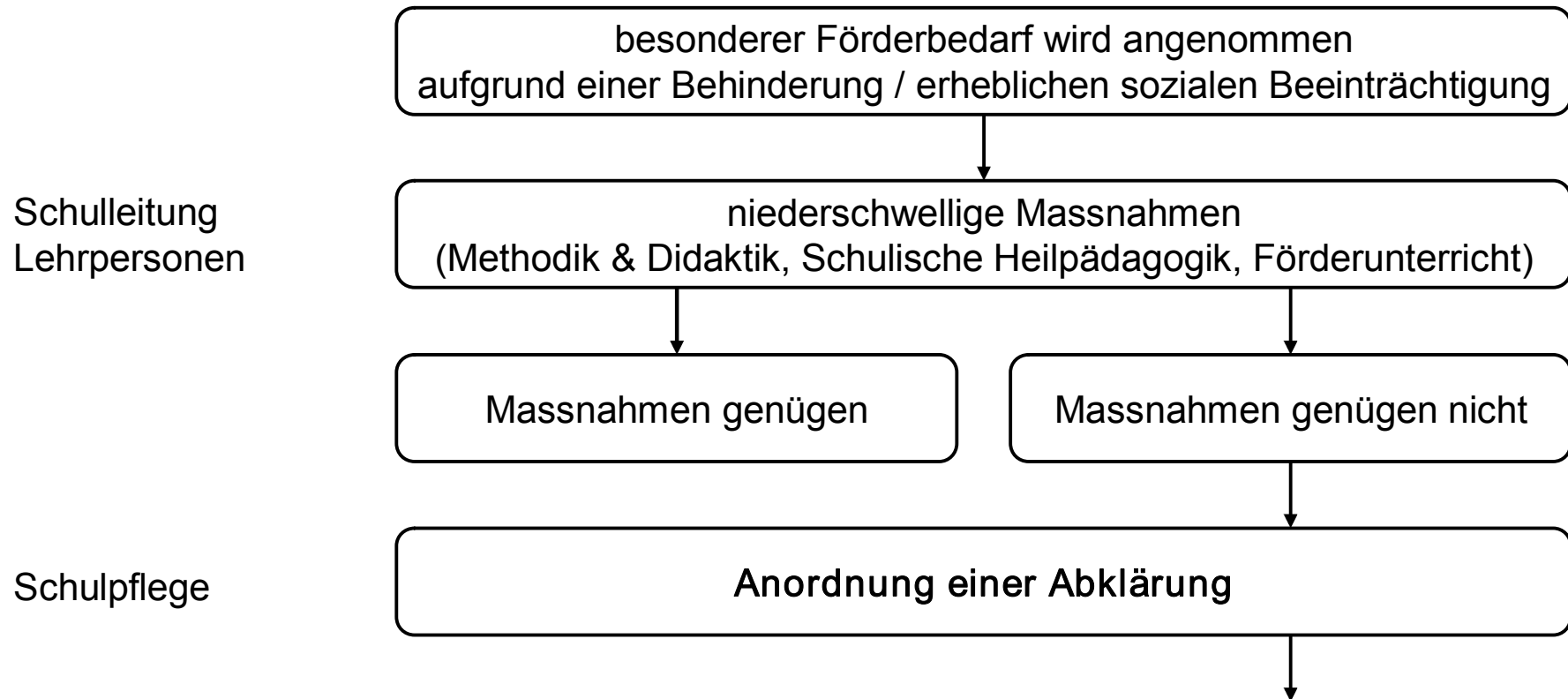


Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

- Integrative Schulung, Sonderschulung sowie die besonderen Stütz- und Fördermassnahmen sind Teil des Bildungsauftrags der Volksschule.
- Die Wirkung ist auf Teilhabe an Bildung, Erwerbsleben und Gesellschaft ausgerichtet.
- Integrative Schulung ist der Sonderschulung vorzuziehen, wenn sie für das Wohl und die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen förderlich erscheint und geeignete Rahmenbedingungen vorhanden sind.
- Jedem separativem Angebot steht eine integrative Förder- und Stützmassnahme gegenüber.
- Abklärende und zuweisende Stellen sind zu trennen (keine Selbstzuweisung).
- Das Grundangebot wird gesichert.



Ablaufschema





Abklärung (Erstellung Fachbericht)

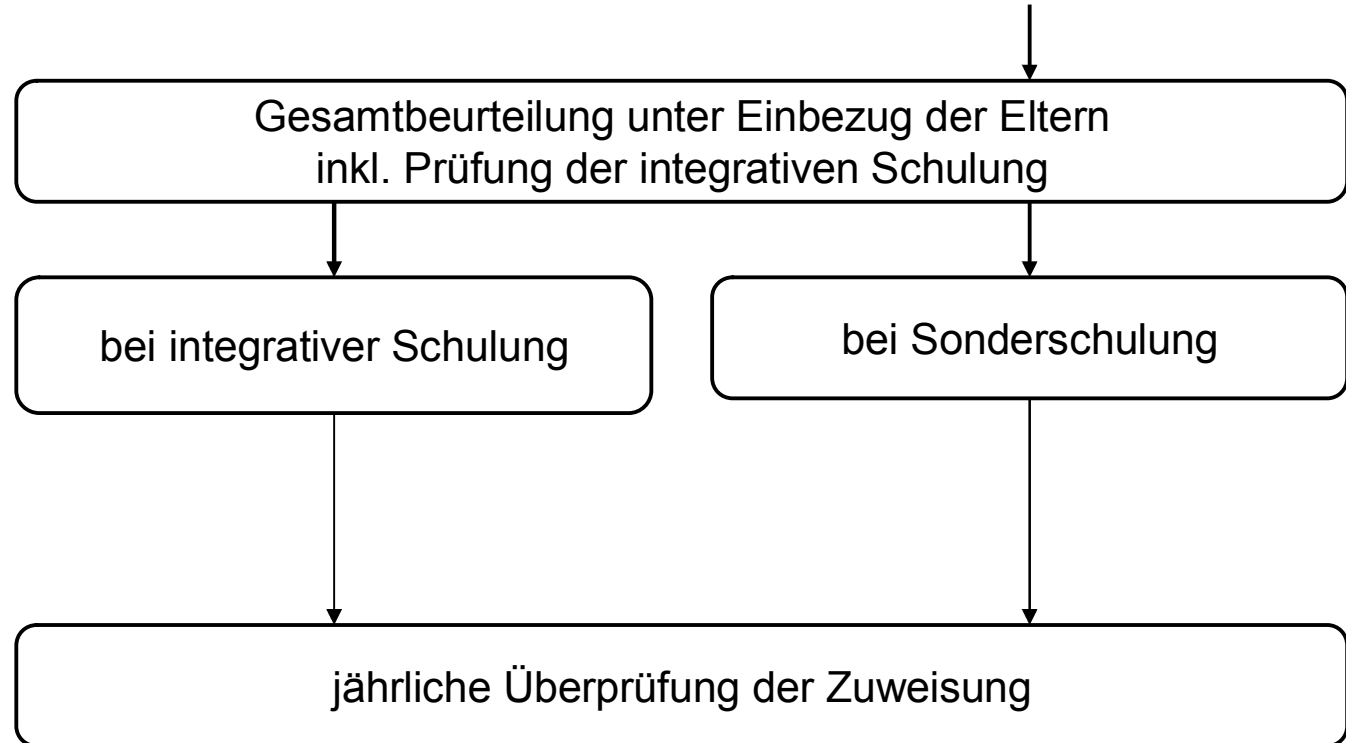
SPD / KJPD
oder
im Kanton Aargau
zugelassene
Kinder- und
Jugendpsychiater

- Gesamtbeurteilung (individuell, schulisch, sozial, unter Berücksichtigung der integrativen Schulung)
- Einbezug von Eltern, Lehrkräften und Fachpersonen
- Möglichkeit der Abstützung auf andere Fachgutachten (Früherziehung, Logopädie, Medizin usw.)
- **Prüfung und Abklärung, ob eine Behinderung oder erhebliche soziale Beeinträchtigung gemäss § 15 vorliegt**
- Empfehlung an die Schulpflege oder Vormundschaftsbehörde





Schulpflege

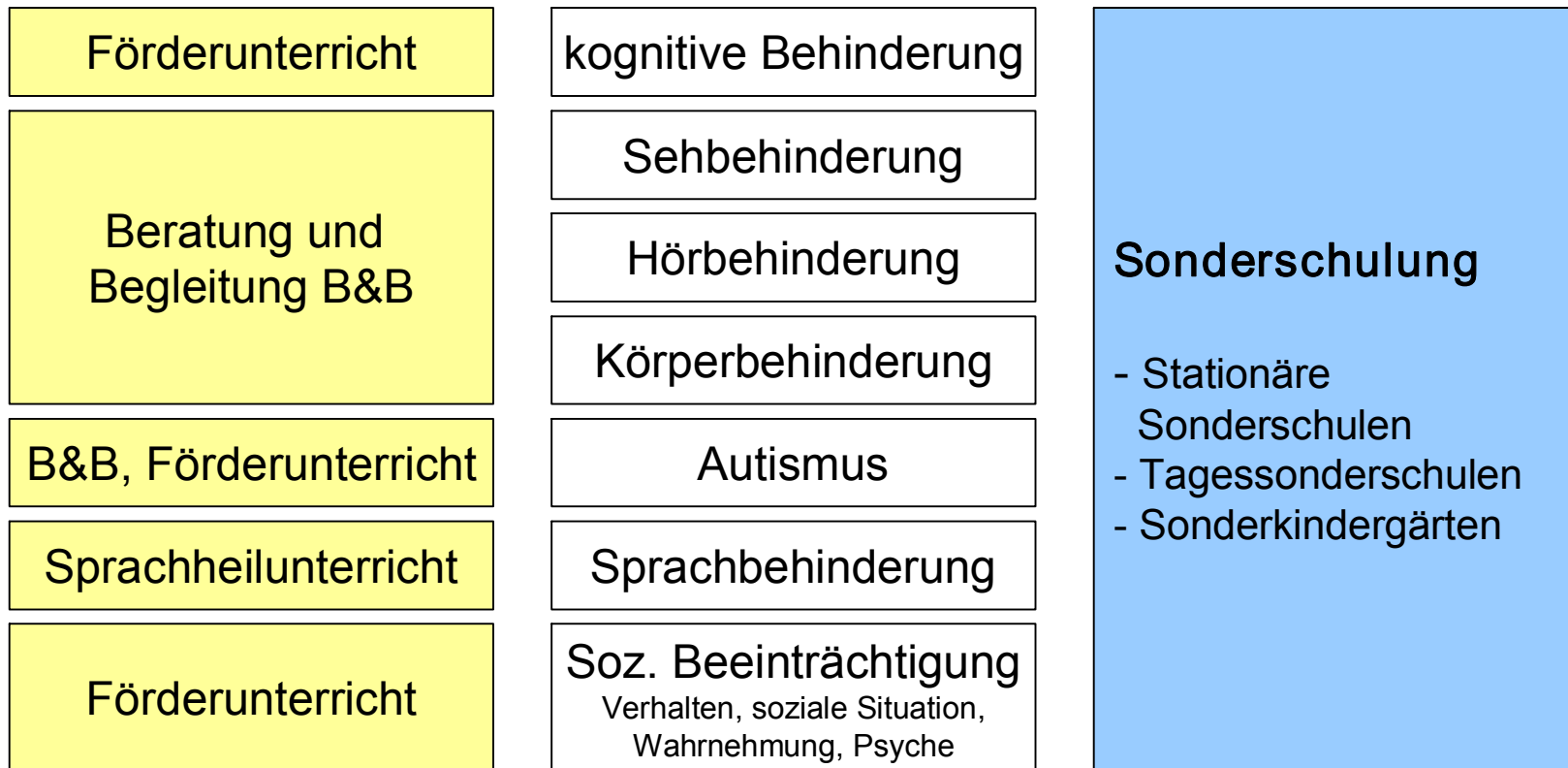


Schulpflege
Schulleitung



Integrative und separative Angebote

Unterstützende Massnahmen



Förder- und Stützangebote bei integrativer Schulung

kognitive Behinderung	– bis 6 Lektionen heilpädagogischer Förderunterricht
schwere Behinderung der Sprache oder des Sprechens	– bis 6 Lektionen Logopädie oder Legasthenie ausserhalb des Pensenpools
schwere Form von Autismus	– bis 6 Lektionen Förderunterricht
erhebliche soziale Beeinträchtigung	– bis 6 Lektionen Förderunterricht
Ambulatorien für besondere Förder- und Stützmassnahmen	<ul style="list-style-type: none"> – Heilpädagogische Früherziehung – Interdisziplinäre Abklärungs- und Beratungsstelle für Kinder mit autistischen Verhaltensweisen (IAS) – Psychomotorik – Beratung und Begleitung – Esstherapie – Beratungsstelle für Eltern und Kleinkindern (Pro Infirmis)



Chance I:

- Der Wandel des schulpsychologischen Berufsbildes von der Testpsychologie zur umfassenden **schulischen und psychologischen Beratung und Prozessbegleitung** ist weiterhin im Gange. Die Schulpsychologie kann helfen mit Schwierigkeiten umzugehen und Leistungspotentiale zu nutzen. Sie beteiligt sich an der Entwicklung einer tragfähigen, offenen und kindgerechten Schule.
- Integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist **Teil des Bildungsauftrags der Volksschule**.
- Vor dem Eintritt in eine Sonderschule **muss** bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen unter **Einbezug einer Fachstelle** geprüft werden, ob eine integrative Schulung möglich ist.
- Für integrativ beschulte behinderte Kinder und Jugendliche werden **bis zu sechs Wochenlektionen Förderunterricht** bewilligt.



Widerspruch I:

- Die Schulpflege am Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen entscheidet über die integrative Schulung beziehungsweise deren Weiterführung. De jure gibt es kein Recht auf integrative Schulung!
- Gegenwärtig verfügt der Kanton über zuwenig qualifizierte Fachkräfte, welche die integrativen Unterstützungsmassnahmen umsetzen können.
- Die Heterogenität der Klassen und die Belastung der Lehrpersonen ist bereits heute hoch.



Sonderschulung für Kinder und Jugendliche mit

- kognitiver Behinderung (IQ \leq 75)
- Sehbehinderung
- Hörbehinderung
- schwerer Körperbehinderung
- schwerer Sprachbehinderung
- schwerer Form von Autismus
- erheblicher soziale Beeinträchtigung
 - schwerer Störung des Verhaltens
 - schwerer Störung des psychischen Erlebens
 - schwerer Störung der Wahrnehmung / Aufmerksamkeit
 - schwerer Störung der persönlichen Entwicklung / sozialen Integration



Chance II:

- Differenzialdiagnostische Vorgaben erleichtern es den Nachweis eines Leistungsanspruchs zu erbringen bzw. ermöglichen die Zuweisung zu einer „Behinderungskategorie“!
- Eine individuelle und interdisziplinäre Förderplanung berücksichtigt das Entwicklungspotenzial des Einzelnen!



Widerspruch II:

- Mit dieser Kategorisierung wird nach wie vor die **Defektologie** in den Mittelpunkt der Beurteilung gerückt. Abweichungen von diesen Eckwerten (IQ-, Visuswert, usw.) erschweren eine Anspruchsberechtigung trotz allfälligem hohem Unterstützungsbedarf. Weicht diesbezüglich nicht von den bisherigen IV-Vorgaben (Geburtsgebrechenverzeichnis) ab.



Auftrag SPD gemäss Sonderschulverordnung § 4:

- Die Schulpflege ordnet mit dem Einverständnis der Inhaber der elterlichen Sorge die vorzunehmenden Abklärungen an und **bestimmt die Fachstelle**. Diese erstellt einen Fachbericht und gibt eine Empfehlung ab hinsichtlich der künftigen Schulung des Kindes oder Jugendlichen.
- Als Fachstelle gelten der SPD, KJPD sowie die zur selbständigen Berufsausübung im Kanton AG zugelassenen Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, wobei sich diese auf Abklärungen anderer Fachstellen und Fachpersonen abstützen können.



Chance III:

- Die Schulleitung des Schulorts und die zuständige Fachstelle beurteilen gemeinsam die integrative Schulungsmöglichkeit.
- Die Schulleitung plant den **Förderunterricht** in Zusammenarbeit mit den beteiligten Lehrpersonen und unter Einbezug des Inspektorats sowie der zuständigen Fachstelle.
- Der Förderunterricht wird von **Fachpersonen** erteilt, die über eine entsprechende Ausbildung verfügen.



Widerspruch II:

- Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des SPD ist **freiwillig** und die Mitarbeitenden des SPD sind zur **Verschwiegenheit verpflichtet**.
- Eltern von Kinder und Jugendlichen mit Behinderung haben kaum eine Wahlmöglichkeit. Ein Fachbericht einer anerkannten Fachstelle muss zwingend vorliegen. Verweigern die Eltern die Zusammenarbeit greift in der Regel die Behörde zum Wohle des Kindes bzw. des Jugendlichen ein.



Nützliche Adressen

- www.ag.ch/shw
Website der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten mit Rechtsgrundlagen, Merkblättern, Verzeichnissen der Einrichtungen
- www.ag.ch/isf
Website der Abteilung Volksschule betreffend Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten
- www.ag.ch/ume
Website der Abteilung Volksschule betreffend Förderung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung oder erheblichen sozialen Beeinträchtigung
- www.ivse.ch
Website der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektoren mit Liste der gemäss Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen anerkannten Einrichtungen

Auskünfte

Departement Bildung, Kultur und Sport

Abteilung Volksschule

Sektion Schulpsychologie

Hans-Peter Schmidlin

Bachstrasse 15

5001 Aarau

062 835 21 31/41

www.ag.ch/schulpsychologie

schulpsychologie@ag.ch